

hohe Ernennungsdekret abgelesen, sodann der neue Herr Pfarrer in vorschriftsmäßige Eidespflicht genommen wurde. Sodann hat der Landrichter demselben zum Zeichen der pfarrlichen Einsetzung die Schlüssel des Pfarrhofes, die vorhandenen Gesetzbücher und Pfarrhofmatriken öffentlich übergeben, endlich aber war unter einer angemessenen Anredung des k. k. Oberbeamten der Akt beschlossen worden, da zuerst der Richter und der Geschworene wie auch die Schuljugend und die übrigen Gemeinde-Deputierten durch Handschlag Gehorsam, Treue und Unterwürfigkeit gelobten“. „Die angemessene Anredung“ ist noch erhalten. Es heißt unter anderem: „Ich ersuche Sie, den Diensteid abzulegen mit der Bitte, der hiesigen Gemeinde nicht bloß Seelsorger, sondern auch persönlicher Freund, Ratgeber und Priester zu sein.“

Geiersberg.

Dr. J. Gscheidlinger.

(Die Lage der katholischen Kirche in den Vereinigten Staaten Nordamerikas.) Über dieses Thema gibt Prof. Lydon (Manlo Park, Kalifornien) in „Ius pontificium“ (1937, 258 ff.) einen instruktiven Überblick. Die Akatholiken sind weitaus in der Überzahl. Es herrscht der Grundsatz der Trennung von Kirche und Staat. Die Kirchen und, mit Ausnahme von Kalifornien, auch die Pfarrschulen sind steuerfrei. Die Katholiken, aber auch alle die verschiedenen Sekten, dürfen eigene Friedhöfe errichten. Priester und Priesterseminarzöglinge genießen auch im Falle eines Krieges Freiheit vom Waffendienst. Militärseelsorger erhalten staatliches Gehalt. Die Ablegung der Ordensgelübde ist frei, ebenso die Tätigkeit der Katholischen Aktion. In der Errichtung und Abänderung der Pfarren und bei Besetzung derselben, wie überhaupt in allen Angelegenheiten der internen Kirchendisziplin, sind die Bischöfe vom Staate unabhängig. Einige Schwierigkeiten gibt es im kirchlichen Vermögensrecht. Die amerikanischen Gesetze erkennen nämlich die juridische Persönlichkeit der Kirche und ihrer Institute nicht an. Es muß deshalb als Träger des Kirchenvermögens eine physische oder eine andere staatlich anerkannte juristische Person vorgeschoben werden. Staatlich anerkannt ist die „Corporation aggregate“, d. i. eine Vereinigung, bestehend aus dem Bischof, Generalvikar (Kanzler) und zwei kirchlicherseits bestimmten Laien. Man nennt dieses System auch „Parish Corporation“ (Gemeindekorporation). Staatlich ist ferner die „Corporation Sole“ anerkannt, wonach der Bischof allein dem Staat gegenüber als Träger des Kirchenvermögens erscheint. Das Kirchenvermögen geht in diesem Falle auf den bischöflichen Nachfolger über. Staatlich anerkannt ist ferner das Trusten-System, wonach der Bischof lediglich als Treuhänder des kirchlichen Vermögens erscheint. Da man in manchen Staaten

ten verlangte, daß die Bischöfe die treuhänderische Verwaltung an Laien übertragen, so griff man auch zum Fee Simple-System, wonach dem Staate gegenüber der Bischof als Privatperson als Träger des Kirchenvermögens erschien. Doch hatte dies den Nachteil, daß beim Tode des Bischofs Erbsteuern eingehoben wurden und die Verwandten des Bischofs das Erbrecht auch über das Kirchenvermögen beanspruchen konnten. Die Konzils-kongregation erklärte am 29. Juli 1911 die Parish Corporation als die unter den gegebenen Verhältnissen beste Organisation. Abgelehnt wird die Fee Simple-Methode.

Die *katholischen Pfarrschulen* blühen, bekommen aber keine staatliche Unterstützung; nur in Louisiana erhalten die Schüler der katholischen Pfarrschulen, wie die Kinder der Staatsschulen, Freibücher. Die katholischen Akademien können nur auf Grund einer besonderen Anerkennung akademische Grade mit staatlicher Wirkung erteilen. Frauen im Ordenskleid dürfen in öffentlichen Schulen nicht Unterricht erteilen. Da der Religionsunterricht von der öffentlichen Schule ausgeschlossen ist, suchen Katholiken wie Akatholiken für Religionsunterricht außer der Schule Vorsorge zu treffen.

Die Religionsdiener haben das Trauungsrecht (fakultative Zivilehe). Staatlich ist die Ehe trennbar. 31 Staaten lassen die Vasektomie zu. Nicht anerkannt ist das Privilegium fori der Kleriker. Eine Berufung vom kirchlichen Urteil an das staatliche Gericht ist bei kirchlicher Maßregelung ausgeschlossen. Hinsichtlich der Verfügungen zu kirchlichen Zwecken bestehen in den einzelnen Staaten gewisse Beschränkungen. Prof. Lydon ist nichtsdestoweniger mit den nordamerikanischen kirchenpolitischen Verhältnissen sehr zufrieden: neminem latet libertate larga gaudere Ecclesiam catholicam.

Graz.

Prof. Dr. Joh. Haring.

(Theologischer Feriakurs für Priester in Innsbruck.) Während der Sommerferien, voraussichtlich vom 25. August abends bis 4. September früh, findet im Theologischen Konvikt Canisianum in Innsbruck ein Priesterkurs zur Vertiefung und Erweiterung der theologischen Bildung statt. Die großen Zentralfragen der Theologie sollen in einer zeitnahen Form, gruppiert um das Thema: „Die Gestalt Christi in der Seelsorge“, behandelt werden.

Am Morgen: Homilie über dieses Thema.

In den *Vormittagsvorlesungen* werden die *Grundzüge der Dogmatik einer Seelsorgstheologie* behandelt: Gedanken über Existenz und Gestalt einer Seelsorgstheologie (P. Franz Lakner). Der Erlöser und die Erlösten (P. Franz Dander).

Die *Nachmittagsvorlesungen* behandeln die *Theologie des konkreten priesterlichen Lebens*: Kultische Seite des priester-